

Salzhemmendorf, den 22.02.2012



An die
Mitglieder des Vereins
Judo-Wölfe am Ith e.V.

Einladung

Zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung laden wir hiermit am

**Montag, den 12. März 2012
um 20.00 Uhr
in die Grundschule Salzhemmendorf
(Musikraum im 1. Obergeschoss)**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsänderungen
10. Planungen und Veranstaltungen 2012
11. Anträge
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

gez. Nils Hecht Kathrin Klein

Satzungsänderungen Judo-Wölfe am Ith e.V.

Alt: § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Budosports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportart Judo.
3. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
4. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Neu: § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist **die Förderung des Sports.**
2. Der Satzungszweck wird **verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Judo.**
3. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
4. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Alt: § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu: § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Mittel des Vereins** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder **erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die **dem** Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alt: § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - d. der stellvertretenden Kassenwartin/dem stellvertretenden Kassenwart
 - e. der Sport- und Jugendwartin/dem Sport- und Jugendwart
 - f. dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung
 - g. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - h. 3 Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - a. die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - b. die Kassenwartin/der Kassenwart
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
10. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Neu: § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - d. der stellvertretenden Kassenwartin/dem stellvertretenden Kassenwart
 - e. der Sport- und Jugendwartin/dem Sport- und Jugendwart
 - f. dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

Satzungsänderungen Judo-Wölfe am Ith e.V.

- g. der Schriftführerin/dem Schriftführer
- h. 3 Beisitzern
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 5. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - a. die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - b. die Kassenwartin/der Kassenwart
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. **Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**
- 9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 10. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Alt: § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Neu: § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen ordentliche **und fördernde** Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen **und fördernden Mitglieder**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alt: § 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. sein.

Neu: § 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Judosports.**